



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

28. Juni 2007

31. Jahrgang / Nr. 26

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

222. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Egon Bartels, Steinau
223. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Dirk Wettwer, Langen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

224. Neunte Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der **Stadt Cuxhaven** (Straßenreinigungssatzung - StrRS)
225. Haushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2007
226. Bekanntmachung der **Stadt Cuxhaven** gem. § 3c, Absatz 1, in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350), in der derzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Hugo-Wilhelm von Horsten, Cuxhaven

227. Siebenunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Februar 2007
228. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 05. Juni 2007
229. Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 05. Juni 2007
230. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 08. Mai 2007
231. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. März 2007
232. Satzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 25 „Parkstraße/Parkplatz“ vom 07. Juni 2007
233. Satzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 26 „Nördlich Seelhorn“ vom 22. Februar 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

222.

BEKANNTMACHUNG gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Egon Bartels, Norderende 34, 21775 Steinau, hat mit Antrag vom 12. April 2007 die Genehmigung für den Neubau eines Jungviehstalles auf dem Grundstück in der Gemarkung Steinau, Flur 24, Flurstück 22/2, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 b, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.12, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 13. Juni 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

223.

BEKANNTMACHUNG gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung

Herr Dirk Wettwer, Misselwardener Specken/Falkenhof, 27607 Langen, hat mit Antrag vom 19. März 2007 die Genehmigung für den Neubau eines Boxenlaufstalles auf dem Grundstück in der Gemarkung Sievern, Flur 102, Flurstücke 1, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 b, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.12, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 20. Juni 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

224.

NEUNTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 13. Juni 2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungssatzung StrRS) vom 28. November 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49 vom 30. Dezember 1985, S. 472), zuletzt geändert, durch die Achte Änderungssatzung vom 05. Dezember 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 10 vom 08. März 2007, S. 57), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2, das Straßenverzeichnis, erfährt folgende Änderungen:

- (1) Im Abschnitt Straßen der Reinigungsklasse I (- Reinigung einmal wöchentlich während des gesamten Jahres -) wird die Straße „Am Böhlgraben“ eingefügt.
(2) Im Abschnitt Straßen der Reinigungsklasse II (- Reinigung zweimal wöchentlich während der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres, in der übrigen Zeit einmal wöchentlich -) werden folgende Straßen eingefügt:
a) Carl-Vinnen-Weg
b) Dünenweg (zwischen Wehrbergsweg und Einmündung Kampweg)
c) Georg-Wolgast-Weg
d) Kampweg

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Cuxhaven, den 18. Juni 2007 Stadt Cuxhaven Stabbert Oberbürgermeister (L.S.)

225.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 15. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 80.135.400 € in der Ausgabe auf 193.033.900 € im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 11.794.000 € in der Ausgabe auf 11.794.000 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 3.384.300 € Aufwendungen in Höhe von 3.944.300 € im Vermögensplan in der Einnahme auf 176.600 € in der Ausgabe auf 176.600 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Regiebetrieb „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 7.099.361,41 € Aufwendungen in Höhe von 7.503.770,00 € im Vermögensplan in der Einnahme auf 4.687.100 € in der Ausgabe auf 4.687.100 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.878.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Finanzplan des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ wird auf 47.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Finanzplan des Regiebetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ wird auf 442.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.308.500 € festgesetzt.

In den Finanzplänen des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ und des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 228.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H. 2. Gewerbesteuer 365 v.H.

Cuxhaven, den 15. Februar 2007 Stadt Cuxhaven Stabbert Oberbürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO in der bis 31. Dezember 2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung der gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften“ vom 15. November 2005 und den §§ 91 Abs. 4, 94 Abs. 2 und 102 Abs. 3 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 06. Juni 2006 - Aktenzeichen 32.114-352011-10302 (07) - mit der folgenden Auflage erteilt worden:

- Durch die Sonderkasse APH „Haus Alte Liebe“ dürfen Kassenkredite zunächst nur bis zu einem Höchstbetrag von 1,6 Mio. € aufgenommen werden, oberhalb dieser Grenze bis zum satzungsgemäß festgelegten Höchstbetrag von 2 Mio. € bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. Juli 2007 bis zum 11. Juli 2007 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.43, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 15. Juni 2007

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Otto

226.

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Cuxhaven gem. § 3c, Absatz 1,
in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350),
in der derzeit gültigen Fassung

Herr Hugo-Wilhelm von Horsten, Altenbrucher Landstraße 18, 27478 Cuxhaven, hat mit Antrag vom 13. April 2007 die Genehmigung für die Errichtung eines Boxenlaufstalles und eines Güllebehälters gemäß § 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Ziffer 7.1, Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687) bei der Stadt Cuxhaven beantragt.

Baugrundstück sind die Flurstücke 14/1 und 18 in der Gemarkung Altenbruch, Flur 10.

Entsprechend § 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, um zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 12. Juni 2007

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Pospich

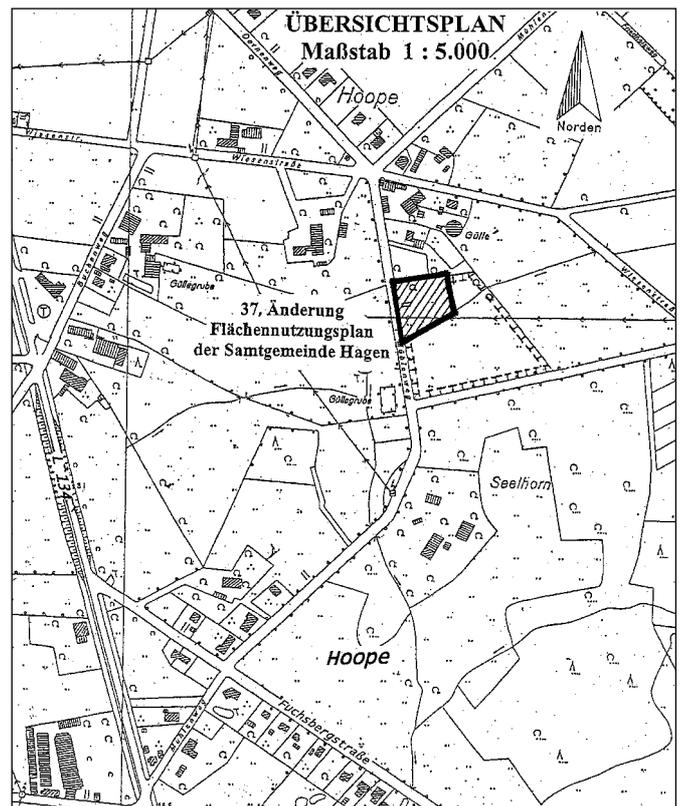
227.

SIEBENUNDDREISSIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen,
Landkreis Cuxhaven, vom 27. Februar 2007

Der Rat der Samtgemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2007 die Siebenunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Schreiben vom 09. Mai 2007, Az.: 63.4 61.20/01.06.37, die Siebenunddreißigste Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der Siebenunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.

Die Planunterlagen und die Begründung der Siebenunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Siebenunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Siebenunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen vom 27. Februar 2007 wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2, BauGB bezeichneten beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagen, den 05. Juni 2007

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Puvogel

228.

SATZUNG
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven,
vom 05. Juni 2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474) sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), hat der Rat der Samtgemeinde Hagen in seiner Sitzung am 05. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Hagen unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertageseinrichtungen:

1. Kindergarten „Löwenzahn“ Hagen, Grüner Weg
2. Kindergarten „Pustelblume“ Hagen, Kassebrucher Weg
3. Kindergarten „Wichtelstube“ Albstedt, Unter den Linden
4. Kindergarten Bramstedt, Schulstraße
5. Kinderspielkreis Bramstedt, Eilandstraße
6. Kindergarten „Rappelkiste“ Driftsethe, Dorfring
7. Kinderspielkreis Lehnstedt, Am Steingrab
8. Kinderspielkreis Rechtenfleth, Mittelstraße
9. Kindergarten „Die kleinen Zwerge“ Uthlede, Moorstraße
10. Kindergarten „Waldbutjer“ Wulsbüttel, Lindenstraße

(2) In diesen Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, die drei Jahre und älter, aber noch nicht schulpflichtig sind. In Hagen (Löwenzahn), Rechtenfleth und Uthlede werden auch Kinder ab 2 Jahre im Rahmen der vorhandenen Kapazität aufgenommen. In Bramstedt und Wulsbüttel im Rahmen der Möglichkeiten.

Gleichzeitig müssen die Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Hagen begründet haben.

§ 2

Ziele der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hagen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.

Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Einzugsbereiche der einzelnen Kindertageseinrichtungen stellen sich wie folgt dar:

- Kinderspielkreis Rechtenfleth:
Gemeindegebiet Sandstedt
- Kindergarten „Rappelkiste“ Driftsethe:
Gemeindegebiet Driftsethe
- Kindergarten „Die kleinen Zwerge“ Uthlede:
Gemeindegebiet Uthlede
- Kinderspielkreis Lehnstedt:
Ortsteile Heine und Lehnstedt
- Kindergarten „Waldbutjer“ Wulsbüttel:
Ortsteile Wulsbüttel und Hoop
- Kindergarten „Wichtelstube“ Albstedt:
Ortsteile Albstedt und Hoop
- Kindergarten „Pustelblume“ Hagen, Kassebrucher Weg:
Gemeindegebiet Hagen östlicher Teil
einschl. Kassebruch und Dorfhagen
- Kindergarten „Löwenzahn“ Hagen, Grüner Weg:
Gemeindegebiet Hagen westlicher Teil
einschl. Kassebrucher Heide
- Kindergarten/Kinderspielkreis Bramstedt:
Gemeindegebiet Bramstedt

(2) Die jeweiligen Kindertageseinrichtungen nehmen grundsätzlich die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz in dem entsprechenden Gemeindegebiet oder Ortsteil haben.

(3) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen als aus dem zugeordneten Einzugsbereich in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Auch bei Nachmeldungen aus dem Einzugsbereich behalten diese Kinder ihren Platz.

(4) Soweit Betreuungsplätze im Einzugsbereich nicht vorhanden sind, können Kinder an benachbarte Tageseinrichtungen verwiesen werden.

(5) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen bis sie nach dem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes des Landkreises Cuxhaven ansteckungsfrei sind. Bei Verdacht auf Erkrankung eines Kindes von einer meldepflichtigen Krankheit innerhalb der Einrichtung müssen die Erziehungsberechtigten gestatten, dass das Kind einem Arzt zur Untersuchung vorgestellt wird.

Kranke Kinder können die Einrichtung nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindergarten/Kinderspielkreisbetrieb nicht teilnehmen kann.

§ 5

Betreuung

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken, die fachpädagogischen Betreuungszeiten sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient.

Die Kosten des Bastelmaterials für besondere Zwecke sowie die Kosten für Körperpflege- und Hygieneartikel sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) Schließung an gesetzlichen Feiertagen
- b) Betriebsruhe für die Dauer von vier Wochen in den Schulferien
- c) zwischen Weihnachten und Neujahr
- d) 3 Studientage/Tage für betriebliche Veranstaltungen
- e) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.

Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Samtgemeinde bekannt gegeben.

Wird die Kindertageseinrichtung aus einem der o. a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6

Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Öffnungszeiten dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeiten von dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks der Einrichtung.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung schriftlich wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen richtet sich nach § 7 KJHG (14 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7

Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird eine monatliche Gebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven,
vom 05. Juni 2007

Kindergärten und Kinderspielkreise im Bereich der Samtgemeinde Hagen:

| Name der Einrichtung | Anschrift | Anzahl der Gruppen | Gruppenstärke | Öffnungszeiten | Betreuungszeiten |
|--|---|--|----------------------------|---|---------------------|
| Kindergarten "Löwenzahn" | Grüner Weg 19 27628 Hagen | 3 Vormittagsgruppen 1 Integrationsgruppe 1 Nachmittagsgruppe | 3 x 25 1 x 18 1 x 10 | 07.00 bis 13.00 Uhr/ 14.00 Uhr/17.00 Uhr | 07.30 bis 12.30 Uhr |
| Kindergarten "Pusteblume" | Kassebrucher Weg 8 27628 Hagen | 3 | 3 x 25 | 07.00 bis 13.00 Uhr/ 14.00 Uhr | 07.30 bis 12.30 Uhr |
| Kindergarten "Wichtelstube" Albstedt | Unter den Linden 5 a 27628 Wulsbüttel Ortsteil Albstedt | 1 | 10 | 07.30 bis 13.00 Uhr | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| Kindergarten Bramstedt | Schulstraße 1 27628 Bramstedt | 1 | 25 | 07.30 bis 13.00 Uhr | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| Kinderspielkreis Bramstedt | Eilandstraße 1 27628 Bramstedt | 2 | 1 x 20 1 x 10 | 07.30 bis 13.00 Uhr | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| Kindergarten "Rappelkiste" Driftsethe | Dorfring 14 27628 Driftsethe | 1 | 24 | 07.30 bis 13.00 Uhr | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| Kinderspielkreis Lehnstedt | Am Steingrab 15 27628 Wulsbüttel Ortsteil Lehnstedt | 1 | 20 | 07.30 bis 13.00 Uhr | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| Kinderspielkreis Rechtenfleth | Mittelstraße 7 27628 Sandstedt Ortsteil Rechtenfleth | 1 | 20 | 08.00 bis 12.00 Uhr | 08.30 bis 11.30 Uhr |
| Kindergarten "Die kleinen Zwerge" Uthlede | Moorstraße 23 27628 Uthlede | 1 | 2 x 25 | 07.30 bis 13.00 Uhr | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| Kindergarten "Waldbutjer" Wulsbüttel | Lindenstraße 3 27628 Wulsbüttel | 1 | 25 | 07.30 bis 13.00 Uhr | 08.00 bis 12.30 Uhr |

Kindes gilt. Näheres regelt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hagen vom 12. Juli 2005 außer Kraft.

Hagen den 05. Juni 2007

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Puvogel
Samtgemeindebürgermeisterin

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 26 v. 28.6.2007 S. 161 -

229.

GEBÜHRENSATZUNG
der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hagen,
Landkreis Cuxhaven, vom 05. Juni 2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) sowie der Neufassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), hat

der Rat der Samtgemeinde Hagen in seiner Sitzung am 05. Juni 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Samtgemeinde Hagen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragsstellern eine monatliche Gebühr nach der Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Hagen benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Kindergarten-/Kinderspielkreisesjahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Bei fehlender Selbsteinstufung oder bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe entfällt eine Überprüfung.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Aufnahme in die Kindertagesstätte.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht solange bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist.
- (3) Für Kinder, die erstmalig eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Jahres.

§ 5

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Samtgemeinde Hagen. Eine Abmeldung durch Kündigung des Kindergarten-/Kinderspielkreisplatzes für Kinder, die im Anschluss an das Kindergarten-/Kinderspielkreisjahr (01. August bis 31. Juli) in die Schule aufgenommen werden sollen, ist nur zum 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres) möglich; es sei denn, dass das Kind bereits zum 31. März fristgerecht abgemeldet und der Kindergarten-/Kinderspielkreisplatz fristgerecht gekündigt worden ist.
- (2) Bei einem beabsichtigten Wechsel der Einrichtung sind die Fristen der Kündigung einzuhalten. Der § 2 der Benutzungsordnung ist zu beachten.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr. Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August (Beginn des Kindertagesstättenjahres) für die Dauer der folgenden zwölf Monate nach Antrag der Eltern.
- (2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsteilbeträgen (Monatsgebühr) jeweils zum 1. Werktag des laufenden Monats fällig wird.
- (2) Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Berechnung der individuellen Jahres- und Monatsgebühr erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate entsprechend dem von den Sorgeberechtigten gestellten Antrag auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensnachweises. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Samtgemeinde Hagen).
- (4) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid mindestens jedoch den des Vorjahres) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc. Nicht zum Einkommen zählt Kindergeld und Erziehungsgeld.

§ 8

Gebühr

- (1) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach den in der Kindertageseinrichtung angebotenen Wochenbetreuungsstunden. Die Ermittlung der individuellen Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung einer Freibetragsgrenze. Die Freibetragsgrenze bemisst sich in Orientierung an die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II wie folgt:

| | |
|-----------------------------------|----------|
| Haushaltsvorstand | 150 % RL |
| Ehe-/Lebenspartner/-in | 100 % RL |
| Kind/sonstige Familienangehörigen | 80 % RL |

Dazu kommt noch das pauschalierte Wohngeld von Gemeinden in Mietstufe 2 - für die jeweils nächst größere Mieteinheit.

- (2) 1. Der individuelle Teilbetrag der pro Betreuungswochenstunde in der Einrichtung fällig wird, beträgt
bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1 3,30 €
bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze 3,70 €
bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze 4,20 €
bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze 4,70 €
ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze 5,20 €
2. Die Höhe des Monatsbeitrags für die Ganztagsbetreuung wird für Kinder, die sich im so genannten beitragsfreien dritten Kindergartenjahr befinden, pauschal auf 75,00 € festgesetzt. Die individuelle Gebührenberechnung nach § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten, die nicht Betreuungszeiten sind, ist eine Pauschale von 10,00 € monatlich fällig. Wenn der Gebührenpflichtige nur die Vor- oder Nachlaufzeit (Sonderöffnungszeit) in Anspruch nimmt, ist eine monatliche Gebühr von 7,50 € fällig. Bei einmaliger Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr von 1,00 € pro Sonderöffnungszeit fällig.
- (4) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann die Samtgemeinde das Kind von einem weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausschließen.

§ 9

Geschwisterermäßigung

Das Entgelt ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Entgeltpflichtigen in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hagen um 40 % für jedes weitere Kind.

§ 10

Mitwirkungspflicht

Wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) um mehr als 15 % verändert, ist dieses bei der Samtgemeinde Hagen anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn ohnehin eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe erfolgte bzw. wenn kein Antrag auf individuelle Gebührenberechnung gestellt wurde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Samtgemeinde Hagen vom 12. Juli 2005 außer Kraft.

Hagen, den 05. Juni 2007

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen

Puvogel
Samtgemeindebürgermeisterin

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 26 v. 28.6.2007 S. 163 -

230.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 08. Mai 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 08. Mai 2007 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags-
haushaltsplan werden

| | erhöht um Euro | vermindert um Euro | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro | und nunmehr festgesetzt auf Euro |
|--|----------------------|--------------------------|--|--|
|--|----------------------|--------------------------|--|--|

| | | | | |
|---------------------------|---------|-------|-----------|-----------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 246.000 | 400 | 5.636.300 | 5.881.900 |
| die Ausgaben | 117.900 | 1.600 | 8.796.800 | 8.913.100 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 33.000 | 0 | 561.600 | 594.600 |
| die Ausgaben | 33.000 | 0 | 561.600 | 594.600 |

| | | | | |
|--|---------|---|-----------|-----------|
| c) der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ | | | | |
| im Erfolgsplan | | | | |
| in den Erträgen | 106.600 | 0 | 1.171.600 | 1.278.200 |
| in den Aufwendungen | 106.600 | 0 | 1.831.700 | 1.938.300 |
| im Vermögensplan | | | | |
| die Einnahmen | 106.600 | 0 | 1.466.500 | 1.573.100 |
| die Ausgaben | 106.600 | 0 | 1.466.500 | 1.573.100 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 125.000 € um 27.500 € erhöht und damit auf 152.500 € neu festgesetzt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ werden die Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 27.444.000 € um 1.838.000 € vermindert und damit auf 25.606.000 € neu festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 195.200 € um 17.800 € erhöht und damit auf 213.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung der als unerheblich geltenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO wird nicht verändert.

Dorum, den 08. Mai 2007

(L.S.)

Samtgemeinde Land Wursten
Neumann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Land Wursten für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 87 Abs. 1 Satz 2, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der

Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. Juni 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 12 S erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02. Juli 2007 bis 10. Juli 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Dorum, den 28. Juni 2007

Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister
Neumann

231.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 14. März 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des NKAG, des Nds. VwKG u. a. Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 62 Abs. 2 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und kassenverordnung - GemHKVO -) vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458) hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 14. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

| | | |
|---|---------------------|-----------|
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird | | |
| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 886.600 € |
| | in der Ausgabe auf | 912.200 € |
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf | 236.400 € |
| | in der Ausgabe auf | 236.400 € |
| festgesetzt. | | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2007 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.700 € festgesetzt.

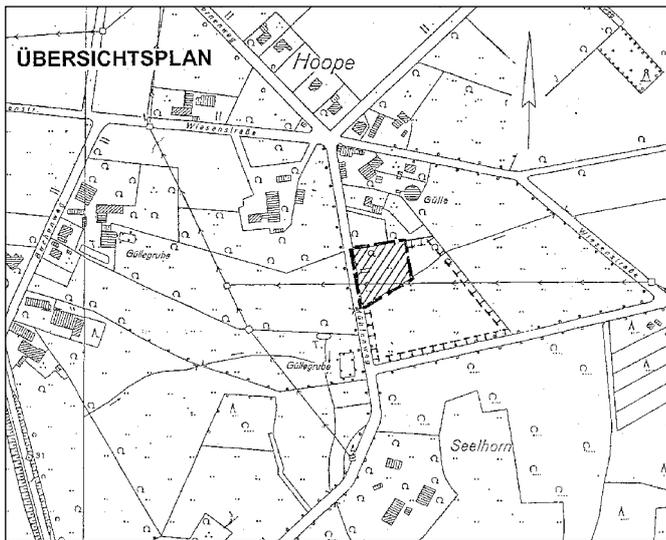
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 415 v. H. |
| b. für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| | | 360 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 NGO.



Satz 2 BauGB bezeichneten beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wulsbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wulsbüttel, den 12. Juni 2007

(L.S.)

Gemeinde Wulsbüttel
Mahlstedt
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
